

## Anlage zur Verordnung über Plakatierungen in der Öffentlichkeit

### Plakatierungsrichtlinien

1. Die Plakate dienen hauptsächlich der Bekanntmachung sportlicher und kultureller Veranstaltungen mit Ausnahme von Punkt- und Pokalspielen.
2. Die Plakate dürfen eine Größe von max. 594 x 841 mm (DIN A 1) nicht überschreiten.
3. Die Veranstaltungen, für die geworben wird, müssen im Gemeindegebiet stattfinden.
4. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Plakate sind spätestens am Donnerstag, 16.00 Uhr vor Aushangbeginn im Rathaus, Amt für öffentliche Ordnung abzugeben.
5. Plakate, die in ihrer graphischen Gestaltung Symbole verwenden, welche sich gegen die demokratische Grundordnung des Staates richten oder zu Missdeutungen Anlass geben können, sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen.
6. Der Aushang darf längstens 14 Tage erfolgen.
7. Ideelle Werbung für Veranstaltungen außerhalb Holzkirchens wird als Wirtschaftswerbung gemäß dem Vertrag mit der Fa. Stadtkultur Süd, in der jeweils gültigen Fassung, behandelt.

Ausgefertigt:

Holzkirchen, 16.04.2009  
Markt Holzkirchen

Josef Höß, 1. Bürgermeister